

Zur besseren Lesbarkeit wird im Vertrag die männliche Form verwendet. Gemeint sind aber immer alle Geschlechter.

Der Vertrag kann entweder digital ausgefüllt und per E-Mail an den Vorstand geschickt werden oder ausgedruckt und gut leserlich in Druckbuchstaben ausgefüllt werden.

Ausbildungsvertrag

zwischen dem

Musikverein Mahlberg e.V.

vertreten durch den Vorstand

– im Folgenden „Musikverein“ genannt –

und dem Auszubildenden

Name

Vorname

Geburtsdatum

Ausbildungsbeginn:

Instrument:

– im Folgenden „Musiker“ genannt –

§ 1

Der Musikverein übernimmt ab dem oben aufgeführten Ausbildungsbeginn die Ausbildung des Musikers am oben aufgeführten Instrument. Im Rahmen dieser Verpflichtung wird der Musikverein folgende Leistungen erbringen:

- (1) Er stellt – soweit möglich und gewünscht – ein für die Ausbildung geeignetes Instrument bereit.
- (2) Er stellt einen geeigneten Ausbilder zur Verfügung. Der Unterricht wird im Regelfall einmal pro Woche erteilt (Gruppenunterricht 45 Minuten, Einzelunterricht 30 Minuten). Ein Anspruch auf Einzelunterricht besteht nicht.
- (3) Der Unterrichtsraum wird vom Musikverein zur Verfügung gestellt.
- (4) Unterrichtstag, Unterrichtsort und Unterrichtszeit werden durch den Musikverein festgelegt. Während der Schulferien in Baden-Württemberg sowie an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

§ 2

- (1) Der Musiker hat den sorgsamen Umgang mit dem vom Musikverein zur Verfügung gestellten Instrument zu gewährleisten und kommt für entstandene Schäden durch nichtsorgsamen Umgang mit dem Instrument selbst auf.

§ 3

- (1) Die Ausbildung erfolgt ausschließlich im Hinblick auf eine Mitwirkung in den Ensembles und Orchestern des Musikvereins.

§ 4

- (1) Der Musiker verpflichtet sich, während der Ausbildungszeit den angebotenen Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Bei Verhinderung ist der Unterricht rechtzeitig abzusagen. Für vom Musiker abgesagte oder versäumte Unterrichtseinheiten ist der Musikverein nicht nachleistungspflichtig. Die anteilige Vergütung hieraus kann von der Ausbildungsvergütung nicht abgezogen werden.
- (2) Bei längerer Erkrankung des Ausbilders oder des Musikers entfällt der anteilige Ausbildungsbeitrag nach Ablauf von vier Wochen.

§ 5

- (1) Die Kosten der Ausbildung betragen monatlich 55,00 EUR (jährlich 660,00 EUR).
- (2) Der monatliche Ausbildungsbeitrag für Familien, die mehr als ein Kind in der Ausbildung haben, beträgt für das zweite Kind 45,00 EUR und jedes weitere Kind 35,00 EUR.
- (3) Der an den Musikverein zu entrichtende Ausbildungsbeitrag ist zum 15. jeden Monats zu entrichten und wird vom Musikverein per Einzugsermächtigung eingezogen.

§ 6

- (1) Die Mitwirkung des Musikers in den Ensembles und Orchestern beginnt, sobald der Leistungsstand des Musikers dies ermöglicht und ist verpflichtend. Über den Beginn der Mitwirkung im Orchester und Ensembles entscheidet die musikalische Leitung des Musikvereins.

§ 7

- (1) Die musikalische Mitwirkung des Musikers bei externen Veranstaltungen, Wettbewerben etc. bedarf der vorherigen Zustimmung der Vorstände. Das gleiche

gilt für das Vorspielen zum Zwecke der Bewerbung sowie das Mitwirken in anderen Musikkapellen, Orchestern oder Gruppen.

§ 8

- (1) Dieser Vertrag verlängert sich jeweils bis zum nächsten Halbjahresende (30.06. bzw. 31.12.), wenn er nicht spätestens sechs Wochen vor dem betreffenden Halbjahresende (30.06. bzw. 31.12.) gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Beitragspflicht endet zum jeweiligen Halbjahresende, zu dem der Vertrag ordnungsgemäß gekündigt wurde. Unabhängig davon endet die Beitragspflicht nicht, bevor alle vom Musikverein entliehenen Gegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben wurden.

§ 9

- (1) Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte sich eine Vertragsklausel als unwirksam erweisen, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Erklärung zum Datenschutz

Die Datenverwaltung erfolgt gemäß der zugrundeliegenden Satzung (§ 8 - Datenschutz) des Musikvereins. Der Musiker bestätigt, dass der Musikverein Mahlberg e.V. die personenbezogenen Daten des Musikers für die Vereinsverwaltung verwenden und ggf. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf Name und Vorname beschränkt veröffentlichen darf.

Persönliche Daten des Musikers

Für die Vereinsverwaltung benötigen wir von unseren Mitgliedern satzungsgemäß die persönlichen Daten und eine Einzugsermächtigung. Wir bitten um vollständige Bereitstellung der Daten sofern uns diese noch nicht vorliegen sollten.

Die persönlichen Daten des Musikers liegen dem Musikverein bereits vor

ODER

Die persönlichen Daten des Musikers lauten wie folgt:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Dem Musikverein liegt bereits eine Einzugsermächtigung vor

ODER

Die Kontodaten haben sich geändert bzw. lauten wie folgt:

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den Musikverein Mahlberg e.V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige Musikverein Mahlberg e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Musikverein Mahlberg e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Konto-Inhaber

IBAN